

TE Bvwg Beschluss 2017/6/1 W256 2146788-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.2017

Entscheidungsdatum

01.06.2017

Norm

AsylG 2005 §3

AVG 1950 §62 Abs4

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §17

VwGVG §31

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
-
1. AVG 1950 § 62 gültig von 01.03.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGVG § 17 heute
 2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014
-
1. VwGVG § 31 heute
 2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

Spruch

W256 2146788-1/11Z

W256 2146785-1/8Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag. Caroline KIMM als Einzelrichterin im Verfahren über die Beschwerden von 1. XXXX , geboren am XXXX und 2. XXXX , geboren am XXXX , alle afghanische Staatsangehörige, vertreten durch den Verein Menschenrechte Österreich, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 20. Jänner 2017, 1. Zl. 1097118307-151868800 und 2. Zl. 1097118405-151868834: Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag. Caroline KIMM als Einzelrichterin im Verfahren über die Beschwerden von 1. römisch 40 , geboren am römisch 40 und 2. römisch 40 , geboren am römisch 40 , alle afghanische Staatsangehörige, vertreten durch den Verein Menschenrechte Österreich, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 20. Jänner 2017, 1. Zl. 1097118307-151868800 und 2. Zl. 1097118405-151868834:

A)

Das mündlich verkündete und in der Niederschrift beurkundete Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. Mai 2017, GZ W256 2146788-1/7Z, W256 2146785-1/5Z, wird gemäß § 17, 31 VwGVG iVm § 62 Absatz 4 AVG insoweit berichtigt, als unter Spruchteil A) die Wortfolge: " iVm § 3 Absatz 4" entfällt. Das mündlich verkündete und in der Niederschrift beurkundete Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. Mai 2017, GZ W256 2146788-1/7Z, W256 2146785-1/5Z, wird gemäß Paragraph 17, 31, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 62, Absatz 4 AVG insoweit berichtigt, als unter Spruchteil A) die Wortfolge: " in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz 4" entfällt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Absatz 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4 B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Feststellungen römisch eins. Verfahrensgang und Feststellungen:

Mit mündlich verkündetem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. Mai 2017, GZ W256 2146788-1/7Z und W256 2146785-1/5Z, gab das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerden von 1. XXXX und 2. XXXX gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Niederösterreich vom 20. Jänner 2017, 1. Zl. 1097118307-151868800 und 2. Zl. 1097118405-151868834, statt und erkannte 1. XXXX und 2. XXXX gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 4 AsylG 2005 den Status von Asylberechtigten zu. Gleichzeitig stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass 1. XXXX und 2. XXXX gemäß § 3 Abs. 5 AsylG kraft Gesetzes Flüchtlingseigenschaft zukommt. Mit mündlich verkündetem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. Mai 2017, GZ W256 2146788-1/7Z und W256 2146785-1/5Z, gab das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerden von 1. römisch 40 und 2. römisch 40 gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Niederösterreich vom 20. Jänner 2017, 1. Zl. 1097118307-151868800 und 2. Zl. 1097118405-151868834, statt und erkannte 1. römisch 40 und 2. römisch 40 gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz 4, AsylG 2005 den Status von Asylberechtigten zu. Gleichzeitig stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass 1. römisch 40 und 2. römisch 40 gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG kraft Gesetzes Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hatte davor mit Bescheiden vom 20. Jänner 2017, 1. Zl. 1097118307-151868800 und 2. Zl. 1097118405-151868834 die Anträge der Beschwerdeführerinnen auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I.). Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 wurde ihnen dagegen der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkt II.) und eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 bis zum 20. Jänner 2018 erteilt (Spruchpunkt III.). Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hatte davor mit Bescheiden vom 20. Jänner 2017, 1. Zl. 1097118307-151868800 und 2. Zl. 1097118405-151868834 die Anträge der

Beschwerdeführerinnen auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 wurde ihnen dagegen der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.) und eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005 bis zum 20. Jänner 2018 erteilt (Spruchpunkt römisch drei.).

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zu Spruchpunkt A)

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG, der gemäß 17 VwGGV auch von den Verwaltungsgerichten anzuwenden ist, kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen. Gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG, der gemäß 17 VwGGV auch von den Verwaltungsgerichten anzuwenden ist, kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

In seinem Erkenntnis vom 22. Dezember 1992, Zl.91/04/0269, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Anwendbarkeit des § 62 Abs. 4 AVG nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einen fehlerhaften Verwaltungsakt nach der Maßgabe voraussetzt, dass eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit und deren Offensichtlichkeit gegeben sind. Die Berichtigung ist auf jene Fälle der Fehlerhaftigkeit von Bescheiden eingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit eine offenkundige ist, wobei es allerdings ausreicht, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheides erkennen können, und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde – bei entsprechender Aufmerksamkeit – bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermieden werden können (vgl. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 08. März 1989, 89/03/0013 und vom 19. November 2002, Zl. 2002/12/0140). In seinem Erkenntnis vom 22. Dezember 1992, Zl.91/04/0269, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Anwendbarkeit des Paragraph 62, Absatz 4, AVG nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einen fehlerhaften Verwaltungsakt nach der Maßgabe voraussetzt, dass eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit und deren Offensichtlichkeit gegeben sind. Die Berichtigung ist auf jene Fälle der Fehlerhaftigkeit von Bescheiden eingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit eine offenkundige ist, wobei es allerdings ausreicht, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheides erkennen können, und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde – bei entsprechender Aufmerksamkeit – bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermieden werden können vergleiche die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 08. März 1989, 89/03/0013 und vom 19. November 2002, Zl. 2002/12/0140).

Zur Reichweite der Berichtigungsbefugnis wird auch auf den Berichtigungsbeschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Jänner 2017, Ro 2016/11/0003-5 verwiesen, welcher sich zwar auf § 43 Abs. 7 VwGG stützt; allerdings ist die leg.cit. (in der relevanten Passage) wortgleich zu § 62 Abs. 4 AVG und ist daher die zitierte Rechtsprechung auf das gegenständliche Verfahren übertragbar. Zur Reichweite der Berichtigungsbefugnis wird auch auf den Berichtigungsbeschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Jänner 2017, Ro 2016/11/0003-5 verwiesen, welcher sich zwar auf Paragraph 43, Absatz 7, VwGG stützt; allerdings ist die leg.cit. (in der relevanten Passage) wortgleich zu Paragraph 62, Absatz 4, AVG und ist daher die zitierte Rechtsprechung auf das gegenständliche Verfahren übertragbar.

Im vorliegenden Fall hat das Bundesverwaltungsgericht übersehen, dass die Beschwerdeführerinnen die verfahrensgegenständlichen Anträge vor dem 15. November 2015, nämlich am 20. Oktober 2015, gestellt haben. Daher war die Befristung ihres Aufenthaltsrechts als Asylberechtigte nach §§ 2 Abs. 1 Z 15 und 3 Abs. 4 AsylG 2005 auf die Beschwerdeführerinnen gemäß § 75 Abs. 24 leg.cit. nicht anzuwenden. Im vorliegenden Fall hat das Bundesverwaltungsgericht übersehen, dass die Beschwerdeführerinnen die verfahrensgegenständlichen Anträge vor dem 15. November 2015, nämlich am 20. Oktober 2015, gestellt haben. Daher war die Befristung ihres Aufenthaltsrechts als Asylberechtigte nach Paragraphen 2, Absatz eins, Ziffer 15 und 3 Absatz 4, AsylG 2005 auf die Beschwerdeführerinnen gemäß Paragraph 75, Absatz 24, leg.cit. nicht anzuwenden.

Demgemäß war das genannte Erkenntnis in dem unter Spruchpunkt A) beschriebenen Ausmaß von Amts wegen zu berichtigen.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Unter II. A) ist die einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes angeführt, eine grundsätzliche Rechtsfrage liegt damit nicht vor. Unter römisch zwei. A) ist die einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes angeführt, eine grundsätzliche Rechtsfrage liegt damit nicht vor.

Schlagworte

Berichtigung der Entscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W256.2146788.1.00

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at